

## Weitere Informationen zum S+H Kanzleibrief November 2017

### 1. Keine Übertragung einer § 6b-Rücklage auf EU-Betriebsstätte

Ein Steuerpflichtiger betrieb einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in Deutschland. Zu diesem Betrieb gehörte eine 6b-Rücklage aus der Veräußerung eines Grundstücks im Wirtschaftsjahr 2005/2006 i.H.v. 173.400 €. Im Jahr 2010 beteiligte er sich als Kommanditist zu 50 % an einer ungarischen KG. Diese erwarb im gleichen Jahr ein landwirtschaftliches Grundstück für 1.800 €. Im Wirtschaftsjahr 2009/2010 übertrug der Landwirt 900 € aus der - noch mit 160.400 € in der Bilanz ausgewiesenen - Rücklage auf das Grundstück in Ungarn. 158.400 € zog er von den Anschaffungskosten begünstigter Wirtschaftsgüter in seinem Betrieb in Deutschland ab. Den restlichen Betrag der Rücklage in Höhe von 1.100 € löste er gewinnerhöhend auf. Das Finanzamt ließ die Rücklagenübertragung auf das Grundstück in Ungarn nicht zu und löste sie in Höhe von 900 € erfolgswirksam auf. Es war der Auffassung, die Voraussetzungen für die Übertragung seien nicht erfüllt, da das Grundstück in Ungarn nicht zu einer inländischen Betriebsstätte des Landwirts gehöre.

Das Finanzgericht gab der Klage zwar statt, nun hob aber der BFH dieses Urteil auf und bestätigte die Vorgehensweise des Finanzamtes. Das Grundstück in Ungarn, das ihm bei Anwendung der Regelung grundsätzlich entsprechend seiner Beteiligungsquote anteilig zuzurechnen gewesen sei, diene dem Betrieb der ungarischen KG und sei damit keiner inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen zuzuordnen. Eine Übertragung käme damit nicht in Betracht. Der EuGH habe zwar entschieden, dass diese Regelung (Zugehörigkeit des begünstigten Wirtschaftsgutes zu einer inländischen Betriebsstätte als Voraussetzung für die Übertragung) gegen die Niederlassungsfreiheit verstoße. In der Konsequenz habe er jedoch lediglich eine Stundungsmöglichkeit der festgesetzten Steuer gefordert, die 2015 ins Gesetz aufgenommen worden sei. Insofern habe der Steuerpflichtige keinen Anspruch darauf, die 6b-Rücklage gewinnmindernd von den Anschaffungskosten des ihm anteilig zuzurechnenden Grundstücks in Ungarn abzuziehen. Damit sei der Betrag von 900 € mit Auslaufen der Reinvestitionsfrist gewinnwirksam aufzulösen.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. Juni 2017, VI R 84/14,

### 2. Permanenter LSt-Jahresausgleich möglich

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung wurde mit Wirkung ab 2018 der sogenannte permanente Lohnsteuer-Jahresausgleich beschlossen. Durch den sogenannten permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich kann ein kurzfristig hoher Lohn auf einen längeren Zeitraum umgelegt werden, was im laufenden Jahr zu einem geringeren Lohnsteuerabzug führt. Der permanente Lohnsteuer-Jahresausgleich gilt bislang nur aufgrund einer jährlich verlängerten Verwaltungsregelung. Ohne diese Regelung würde ein Verdienst aus einer befristeten Tätigkeit, der nach Steuerklasse VI zu versteuern ist, auf das gesamte Jahr hochgerechnet. Die Lohnsteuer würde entsprechend einbehalten. Beispielhaft wird die Regelung für eine Servicekraft erläutert, die sich für ein Wein- oder Volksfest bei ihrer regulären Beschäftigung Urlaub nimmt und mit ihrer Nebentätigkeit innerhalb eines Monats 5.000 € verdient:

Ohne den permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich würde die Lohnsteuer so bemessen, als würde die Servicekraft jeden Monat 5.000 € und damit 60.000 € im Jahr verdienen. Es würden zunächst 1.542 € Steuern einbehalten. Ein Ausgleich könnte erst nachträglich mit der Steuererklärung erfolgen. Mit dem permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich kann der einmalig erzielte hohe Lohn auf mehrere Monate umgelegt werden. Mit 685 € würden deutlich weniger Steuern einbehalten. Der Weg, bis zum Folgejahr zu warten und über die Steuererklärung die darüber hinaus gezahlten Steuern zurückfordern zu müssen, entfiel. Die Anwendung des permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleichs ist jedoch auf Steuerpflichtige beschränkt,

- deren Beschäftigungsverhältnis nicht längerfristig besteht,
- die neben der Neben- einer Hauptbeschäftigung nachgehen,
- deren zeitlich befristete Tätigkeit maximal 24 aufeinander folgende Arbeitstage dauert und
- deren Einkommen aus der Nebentätigkeit nach Steuerklasse VI besteuert wird.

#### Hinweis:

Für die Anwendung des permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleichs ist ein Antrag beim Betriebsstättenfinanzamt erforderlich.

Quelle: Pressemitteilung des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 6. Juni 2017

### 3. Höhe des Veräußerungsgewinns bei privatem Versprechen

Ein Steuerpflichtiger schloss mit seiner Ehefrau in 2002 eine „Vereinbarung über die Zuteilung von virtuellen Aktien (Zahlungsanspruch)“, in der er sich unwiderruflich verpflichtete, bei einem vollständigen oder teilweisen Verkauf seiner Aktien an der A-AG, seiner Frau 90 % des Verkaufspreises zu zahlen. Nach dieser Vereinbarung hatte die Ehefrau keinen Anspruch auf Übertragung der Aktien. Sämtliche Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Aktien standen dem Ehemann zu. Im Oktober 2007 verkaufte die Ehefrau ihren Zahlungsanspruch an die S-AG. Der Kaufpreis war innerhalb von drei Monaten zur Zahlung fällig. Der Ehemann stimmte der Abtretung zu. Im Januar 2008 veräußerte er seine Aktien an der A-AG. Im Februar 2008 überwies er den vereinbarten Teil des Veräußerungserlöses an die S-AG, die am selben Tag den Kaufpreis für die Abtretung des Zahlungsanspruchs an die Ehefrau überwies. In seiner Einkommensteuererklärung erklärte er einen Gewinn aus der Veräußerung der Aktien an der A-AG. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zog er neben den Anschaffungskosten und Vermittlungsprovisionen auch den an die S-AG gezahlten Betrag ab. Das Finanzamt folgte dem nicht und ließ die Zahlung an die S-AG unberücksichtigt. Nach der Klage

scheiterte auch die Revision vor dem BFH. Der Veräußerungsgewinn aus der Veräußerung der Aktien sei der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteige. Zum Veräußerungspreis gehöre alles, was der Veräußerer aus dem Veräußerungsgeschäft als Gegenleistung erhalte. Veräußerungskosten seien die durch die Veräußerung wirtschaftlich veranlassten Aufwendungen. Dem folgend habe das Finanzgericht den Veräußerungsgewinn zutreffend ermittelt. In der Vereinbarung mit seiner Frau habe der Steuerpflichtige nicht über einen Substanzbestandteil der Einkommensquelle verfügt. Schließlich habe ihm allein bis zur Veräußerung die Dispositionsbefugnis über die Aktien an der A-AG zugestanden. Zwar könnten durchaus Teile des Geschäftsanteils abgespalten werden, allerdings sei Gegenstand der Vereinbarungen nur der aus dem Eigentum an den Aktien abgeleitete Anspruch auf den Veräußerungserlös. Der Steuerpflichtige habe vorab über einen zukünftigen Zahlungsanspruch verfügt. Darin liege keine steuerlich beachtliche Substanzabspaltung aus dem Eigentumsrecht, sondern eine bloße Verwendung über einen zukünftig zu erwartenden Veräußerungsgewinn.

Quelle: BFH-Urteil vom 31. Januar 2017, IX R 40/15, HFR 2017, S. 390

#### 4. Badrenovierung im Home-Office als Werbungskosten

Ein Steuerpflichtiger, der als Vertriebsleiter bei einer KG angestellt war, vermietete eine Wohnung seines Zweifamilienhauses umsatzsteuerpflichtig als Home-Office an die KG. Die Räume wurden auch als solche von ihm genutzt. In der Einkommensteuererklärung machte er einen Verlust aus Vermietung und Verpachtung geltend, der zum Großteil aus der Renovierung des im Home-Office befindlichen Badezimmers resultierte. Das Finanzamt erkannte die Kosten für die Renovierung nicht an und ordnete sie dem Bereich der privaten Lebensführung zu. In seiner Einspruchsentscheidung führte es aus, dass die Anmietung eines kompletten Badezimmers nicht im Interesse des Arbeitgebers gelegen habe und daher auch die Kosten für die Renovierung nicht anzuerkennen seien. Der Mietvertrag enthalte keinerlei Hinweise darauf, inwieweit das Badezimmer Gegenstand der Vermietung sei. Darüber hinaus sei – trotz der aufwändigen Renovierungsarbeiten – keine Erhöhung der Miete erfolgt. Dies deute ebenfalls darauf hin, dass die Renovierung des Badezimmers nicht im Interesse des Arbeitgebers erfolgte. Der Steuerpflichtige führte dagegen aus, dass Voraussetzung für die Anmietung der Räumlichkeiten durch den Arbeitgeber gewesen sei, dass diese den repräsentativen Anforderungen des Unternehmens entsprächen und – aufgrund des Publikumsverkehrs – sanitäre Anlagen vorhanden seien. Das Finanzgericht Köln entschied den Fall nun wie folgt: Die Kosten sind nur insoweit anzuerkennen, als sie auf die Toilette, Waschbecken, Seifenspende etc. entfallen. Insbesondere die Kosten für Badewanne und Dusche seien nicht zu berücksichtigen. Darüber hinaus entschieden die Richter, dass für den Betrieb der Toilette nebst Waschbecken etc. ein Drittel der Gesamtläche des Badezimmers benötigt werde. Die Renovierungskosten, welche also nicht direkt einzelnen Sanitäreinrichtungen innerhalb des Badezimmers zugeordnet werden könnten, seien nur zu einem Drittel zu berücksichtigen. Das Finanzgericht folgte der Ansicht des Finanzamts, wonach die Anmietung eines kompletten Badezimmers nicht im Interesse des Arbeitgebers liegt. Für die Abwicklung des Kundenverkehrs seien lediglich das Vorhandensein von Toilette und Waschbecken nebst Zubehör notwendig. Gemäß den Ausführungen des Arbeitgebers sei Voraussetzung gewesen, dass die Räumlichkeiten dem Standard der Niederlassungen entsprächen. Auch die Büros des Arbeitgebers verfügten jedoch über keine vollständig ausgestatteten Badezimmer. Das bereits vorgetragene Argument des Finanzamts hinsichtlich der nicht erfolgten Mieterhöhung sah das Gericht ebenfalls als Indiz für eine aus privatem Interesse erfolgte Renovierung an.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 3. August 2016 5K 2515/14, Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 9/17)

#### 5. Unterbringung der Mutter im Pflegeheim als außergewöhnliche Belastung

Steuerpflichtige begeherten die Berücksichtigung von Aufwendungen für die Unterbringung der Mutter in einem Altenpflegeheim als außergewöhnliche Belastung. Sie machten in ihrer Einkommensteuererklärung neben eigenen Krankheitskosten Zahlungen wegen der Pflegebedürftigkeit der Mutter als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt zog von den Zahlungen hinsichtlich der Pflegebedürftigkeit eine Haushaltsersparnis in Höhe von 8.004 € ab. Damit blieben die Steuerpflichtigen unterhalb der sogenannten zumutbaren Eigenbelastung und die Kosten wirkten sich bei der Einkommensteuer nicht aus. Hiergegen legten die Steuerpflichtigen Einspruch ein und begeherten die Anerkennung ohne den Abzug einer Haushaltsersparnis. Das Finanzamt lehnte dies in seiner Einspruchsentscheidung ab. Das Finanzgericht Köln gab nun den Steuerpflichtigen Recht. Die Richter führten aus, dass die Kosten für die krankheitsbedingte Unterbringung der Mutter als außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Gesetzes anzusehen seien. Ein Wahlrecht und damit eine Aufteilung in Unterbringungs- und Pflegekosten sehe das Gesetz nicht vor. Aufgrund der eigenen Einkünfte der Mutter, welche sowohl über den Regelsätzen für die Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch als auch über dem von der Verwaltung als Haushaltsersparnis anzusetzenden Wert von 8.004 € lägen, komme der Ansatz einer Haushaltsersparnis nicht in Betracht. Die Kosten seien daher in voller Höhe als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 26. Januar 2017, 14 K 2643/16

#### 6. Kindergeld bis zum Abschluss des angestrebten Berufsziels

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass der Anspruch auf Kindergeld nicht schon dann endet, wenn das Kind (vor Erreichen des 25. Lebensjahres) einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erreicht hat, sondern erst dann, wenn das von Beginn an angestrebte Berufsziel einer mehraktigen Ausbildung erreicht ist. Eine Steuerpflichtige war Mutter einer in 1991 geborenen Tochter, die im Juli 2015 die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Immobilienkauffrau“ bestand und ab Oktober 2015 an dem Lehrgang „geprüfter Immobilienfachwirt/ geprüfte Immobilienfachwirtin“ der Industrie- und Handelskammer (IHK) teilnahm. Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung zur „geprüften Immobilienfachwirtin“ war das Bestehen der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Immobilienkauffrau“ sowie eine min-

destens einjährige Berufspraxis nach abgeschlossener Lehre. Deshalb war die Tochter der Steuerpflichtigen ab Juli 2015 parallel zu ihrer Ausbildung bei der IHK in einem entsprechenden Ausbildungsbetrieb in Koblenz angestellt. Die Familienkasse lehnte den Antrag der Mutter auf Kindergeld für die Zeit ab August 2015 mit der Begründung ab, dass die Tochter bereits im Juli 2015 ihre erste Berufsausbildung abgeschlossen und sodann eine Erwerbstätigkeit aufgenommen habe. Deshalb könne die Ausbildung bei der IHK nicht berücksichtigt werden. Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Das Finanzgericht vertrat die Auffassung, dass die Erstausbildung der Tochter erst mit dem Abschluss der Prüfung zur „geprüften Immobilienfachwirtin“ ende, so dass bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (= Dezember 2016) Kindergeld zu gewähren sei. Eine erstmalige Berufsausbildung sei nicht bereits mit dem ersten (objektiv) berufsqualifizierenden Abschluss in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang beendet. Denn es gebe Ausbildungsgänge, bei denen der erste Berufsabschluss lediglich integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs sei. Solche mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen seien allerdings nur dann als Teil einer einheitlichen Erstausbildung zu qualifizieren, wenn sie zeitlich und inhaltlich so aufeinander abgestimmt seien, dass die Ausbildung nach Erreichen des ersten Abschlusses fortgesetzt werden solle und das von den Eltern und dem Kind bestimmte Berufsziel erst über den weiterführenden Abschluss erreicht werden könne. Liege noch keine abgeschlossene erstmalige Berufsausbildung vor, komme es auf eine Erwerbstätigkeit des Kindes nicht an. Im vorliegenden Fall sei die Erstausbildung der Tochter somit nicht schon mit dem erfolgreichen Abschluss im Ausbildungsberuf „Immobilienkauffrau“ beendet worden, sondern erst mit dem weiter qualifizierenden Abschluss „geprüfte Immobilienfachwirtin“. Denn dieses Berufsziel habe sie von Beginn an angestrebt, aber erst über den weiterführenden Abschluss „Immobilienkauffrau“ erreichen können und unmittelbar nach dem Ende des ersten Ausbildungsabschnittes im Juli 2015 ohne Unterbrechung ab August 2015 fortgesetzt. Da ihre Erstausbildung nicht im Juli 2015 geendet habe, sei ihre Erwerbstätigkeit ab August 2015 unschädlich.

**Hinweis:**

Zahlreiche Ausbildungswege gestalten sich heutzutage als „mehraktige Ausbildungsmaßnahmen“, die stets die Frage aufwerfen, ob mit dem Erreichen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses das Ausbildungsziel bereits erreicht ist. Denn für den Weiterbezug von Kindergeld sind nach Abschluss einer Erstausbildung nur bestimmte Formen der Erwerbstätigkeit unschädlich (maximal 20 Stunden wöchentlich, Ausbildungsdienstverhältnisse oder nur geringfügige Beschäftigung). Zu der Thematik liegen bereits einige positive Entscheidungen des BFH vor, z.B. zum sog. dualen Studium, zum Masterstudium nach vorangegangenen Bachelorstudiengang, zum Besuch der Fachoberschule für Technik nach Ausbildung zum Elektroniker, zum Betriebswirt (VWA) als fachliche Ergänzung oder Vertiefung einer kaufmännischen Ausbildung im Gesundheitswesen.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28. Juni 2017, 5 K 2388/15

**7. Vermietung von Stellplätzen an Kfz-Händler**

Nach dem Umsatzsteuergesetz ist die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken steuerfrei. Dagegen ist die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen nicht steuerfrei. Der BFH hat in einem jetzt veröffentlichten Urteil zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Vermietung von Plätzen für das Abstellen von zum Verkauf bestimmten Fahrzeugen entschieden. Eine GmbH & Co. KG war Eigentümerin eines Grundstücks. Die teilasphaltierten Flächen des Grundstücks waren in ca. 25 Parzellen (Einheiten) aufgeteilt und zum Teil durch Hecken und Zäune abgetrennt. Die GmbH & Co. KG vermietete diese Einheiten u.a. an verschiedene Gebrauchtwagenhändler, die auf den von ihnen jeweils angemieteten Flächen die zum Verkauf angebotenen Fahrzeuge abstellten, welche regelmäßig nicht zum Straßenverkehr zugelassen waren. Ein Teil der Gebrauchtwagenhändler hatte außerdem Unterstände, Wohnwagen oder (Büro-)Container aufgestellt, die sie für ihre Verkaufstätigkeit nutzten. Die GmbH & Co. KG ging von der Steuerfreiheit ihrer Umsätze aus - nicht so das Finanzamt. Es setzte Umsatzsteuer fest. Die dagegen erhobene Klage blieb zwar in erster Instanz erfolglos. Der BFH hob das Urteil des Finanzgerichtes nun allerdings auf und wies die Sache ans Finanzgericht zurück. Die Vermietungsleistungen der GmbH & Co. KG seien jedenfalls insoweit nicht von der Steuerbefreiung ausgeschlossen, als es sich um eine Nebenleistung zur steuerfreien Grundstücksüberlassung handele. Die Rückausnahme sei richtlinienkonform einschränkend dahingehend auszulegen, dass die Vermietung von Stellplätzen zum Verkauf von Fahrzeugen jedenfalls dann nicht von der Steuerbefreiung ausgenommen sei, wenn sie mit der steuerfreien Vermietung von für einen anderen Gebrauch bestimmten Grundstücksflächen eng verbunden sei. Im vorliegenden Fall sei die Vermietung der Stellplätze der Fahrzeuge mit der steuerfreien Vermietung der Grundstücksflächen für das Errichten von Verkaufseinrichtungen - Unterstände, Wohnwagen oder (Büro-)Container - mithin für gewerbliche Zwecke eng verbunden. Denn die Plätze für das Abstellen der betreffenden Fahrzeuge und die für den anderen Gebrauch (gewerbliche Zwecke) bestimmte Grundstücksfläche seien jeweils Teil ein und derselben Einheit. Beide seien von ein und demselben Vermieter (GmbH & Co. KG) an ein und denselben Mieter (jeweiliger Gebrauchtwagenhändler) und darüber hinaus einheitlich in ein und demselben Mietvertrag vermietet worden. Mithin handele es sich jeweils um einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang, der von der Steuerbefreiung nicht ausgenommen sei.

**Hinweis:**

Im zweiten Rechtsgang wird das Finanzgericht u.a. prüfen müssen, ob in allen Fällen der in Rede stehenden Vermietungen an Gebrauchtwagenhändler auch Flächen zur Errichtung von Verkaufseinrichtungen vermietet wurden.

Außerdem wird es Feststellungen dazu treffen müssen, ob - soweit in den betreffenden Mietverträgen Steuer offen ausgewiesen ist - auf die Steuerbefreiung verzichtet wurde.

Quelle: BFH-Urteil vom 29. März 2017, XI R 20/15

**8. Abfindung für den Verzicht auf künftigen Pflichtteilsanspruch**

In Abweichung der bisherigen Rechtsprechung hat der BFH entschieden, dass sich die Besteuerung der Abfindung, die ein künftiger gesetzlicher Erbe an einen anderen Erben für den Verzicht auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch zahlt, sich nach der zwischen den Erben maßgeblichen Steuerklasse richtet. Für den Fall, dass er durch letztwillige Verfügung

von der Erbfolge seiner Mutter ausgeschlossen sein sollte, verzichtete im Jahr 2006 ein Steuerpflichtiger durch Erbschaftsvertrag gegenüber seinen drei Brüdern auf die Geltendmachung seines Pflichtteilsanspruchs und hatte dafür von diesen eine Abfindung von jeweils 150.000 € erhalten. Nachdem der BFH in einem ersten Verfahren bereits entschieden hatte, dass die Zahlung der Abfindungen an den Steuerpflichtigen nicht als Schenkung der Mutter an diesen, sondern als drei freigebige Zuwendungen der Brüder an den Steuerpflichtigen zu besteuern sind, erließ das Finanzamt drei getrennte Schenkungsteuerbescheide gegen ihn. Dabei rechnete es der Abfindung von 150.000 € jeweils den vollen Wert der im Jahr 2002 erfolgten Schenkungen der Mutter hinzu. Hinsichtlich des Freibetrags und des Steuersatzes ging das Finanzamt von der im Verhältnis des Steuerpflichtigen zu seiner Mutter geltenden Steuerklasse I aus. Von der so ermittelten Steuer zog es die anzurechnenden Steuern für die Vorschenkungen ab und setzte eine Schenkungssteuer von 28.400 € fest. Das Finanzgericht setzte die Schenkungssteuer auf 10.810 € herab. Die Vorerwerbe rechnete es nicht hinzu und berücksichtigte entsprechend dem Antrag des Steuerpflichtigen lediglich den geringeren für „Übrige Personen der Steuerklasse I“ geltenden Freibetrag. Der BFH hob die Entscheidung auf. Das Finanzgericht habe zutreffend angenommen, dass Vorerwerbe des Verzichtenden vom künftigen Erblasser nur berücksichtigt werden können, wenn ein Erwerb vom Erblasser zu besteuern ist - also bei einem nach dessen Tod mit den anderen gesetzlichen Erben vereinbarten Pflichtteilsverzicht gegen Abfindung. Im Streitfall handele es sich aber um eine Zuwendung zwischen Geschwistern. Entgegen der Auffassung des Finanzgerichtes sei aber nicht die Steuerklasse I für Kinder, sondern die im Verhältnis des Steuerpflichtigen zu seinen Brüdern geltende Steuerklasse II maßgebend. Dementsprechend setzte der BFH die Steuer unter Berücksichtigung des geringeren Freibetrages und der Steuerklasse II auf 23.650 € fest.

**Hinweis:**

Die Steuerklasse bei Verzicht auf Pflichtteils(ergänzungs)ansprüche gegenüber einem anderen gesetzlichen Erben nach Eintritt des Erbfalls richtet sich nach der Steuerklasse, die im Verhältnis zum Erblasser gilt. Bislang sollten nach einem BFH-Urteil aus 1977 Pflichtteilsverzichte vor Eintritt des Erbfalls nicht anders behandelt werden als nach Eintritt des Erbfalls.

Der BFH kehrt mit dieser Entscheidung zu einer Rechtsauffassung zurück, die er bis zu seinem Urteil vom 25.05.1977 auch schon früher vertrat. D.h., dass es künftig bei Pflichtteilsverzicht zwischen Geschwistern gegen Abfindung, die noch zu Lebzeiten des Erblassers vereinbart werden, im Regelfall wegen der dann anzuwendenden Steuerklasse II zu einer höheren Steuerbelastung kommt als bei einer Vereinbarung nach dem Eintritt des Erbfalls, die zu einer Anwendung der Steuerklasse I führt.

Quelle: BFH-Urteil vom 10. Mai 2017, II R 25/15,

## 9. Einkommensteuerermäßigung bei Zahlung von Erbschaftsteuer

Ein Steuerpflichtiger und sein Vater gründeten in 2008 eine GmbH, an der der Steuerpflichtige zu 49 % beteiligt war, der Vater zu 51 %. Im Rahmen der Gründung brachte der Vater sein Einzelunternehmen in die GmbH ein. Schenkungssteuer fiel aufgrund des persönlichen Freibetrags nicht an. In 2009 verstarb der Vater und der Steuerpflichtige erhielt auch den restlichen Geschäftsanteil des Vaters. Zwei Jahre später veräußerte der Sohn seine Geschäftsanteile und erzielte daraus einen Veräußerungsgewinn. Das Finanzamt gewährte antragsgemäß die Steuerermäßigung bei einer Belastung mit Erbschaftsteuer - allerdings zunächst unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Später kürzte es dann doch die gewährte Steuerermäßigung. Nach erfolglosem Einspruch legte der Steuerpflichtige Klage ein. Das Finanzgericht wies die Klage aber ab. Die tarifliche Einkommensteuer ermäßige sich um einen bestimmten Prozentsatz, wenn bei der Ermittlung des Einkommens Einkünfte berücksichtigt würden, die im Veranlagungszeitraum oder in den vorangegangenen vier Veranlagungszeiträumen der Erbschaftsteuer unterlegen haben. Das Tatbestandsmerkmal „Einkünfte“ sei unzutreffend formuliert. Der Erbschaftsteuer würden keine Einkünfte, sondern die Bereicherung des Erwerbers unterliegen. Hier liege zwar ein solcher Fall der vom Gesetzgeber nicht gewollten Doppelbelastung mit Einkommen- und Erbschaftsteuer vor. Die Steuerermäßigung sei jedoch nur insoweit zu berücksichtigen, als der Steuerpflichtige der Erbschaftsteuer unterlegene Vermögensteile als Erwerb von Todes wegen erhalten habe (hier: 51 % der Anteile). Schenkungen oder Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge (hier: 49 % der Anteile) seien nicht begünstigt. Der Grund für die Beschränkung der Regelung auf die Erbschaftsteuer sei gerechtfertigt, weil bei Schenkungen wesentlich größere Gestaltungsspielräume bestünden. Während die Belastung mit Erbschaftsteuer auf Grund des Erwerbs von Todes wegen zwangsläufig sei, folge die Schenkungssteuer willentlichen Gestaltungen (Zuwendungen unter Lebenden) und sei dem Grunde nach nicht zwangsläufig, sondern vermeidbar.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 31. Mai 2017, 2 K 489/16 E, Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 23/17), EFG 2017, S. 1450

## 10. Sozialversicherungspflicht im Ehrenamt

Ehrenämter sind in der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich auch dann beitragsfrei, wenn hierfür eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird und neben Repräsentationspflichten auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, die unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden sind. Das hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts in einem aktuellen Urteil entschieden. Geklagt hatte eine Kreishandwerkerschaft. Für die laufenden Geschäfte unterhielt sie eine eigene Geschäftsstelle mit Angestellten und beschäftigt einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Ihr stand ein Kreishandwerksmeister vor, der diese Aufgabe neben seiner Tätigkeit als selbstständiger Elektromeister ehrenamtlich wahrnahm. Im Nachgang zu einer Betriebsprüfung nahm die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) an, dass der Kreishandwerksmeister geringfügig beschäftigt sei und forderte pauschale Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von rund 2.600 € nach. Das Bundessozialgericht (BSG) hat der Kreishandwerkerschaft in letzter Instanz Recht gegeben. Ehrenämter zeichneten sich durch die Verfolgung eines ideellen, gemeinnützigen Zweckes aus und unterschieden sich damit grundlegend von beitragspflichtigen, erwerbsorientierten Beschäftigungsverhältnissen. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen ändere daran nichts, selbst wenn sie pauschal und nicht auf Heller und Pfennig genau entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erfolge. Auch die Wahr-

nehmung von Verwaltungsaufgaben sei unschädlich, soweit sie unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden seien, wie zum Beispiel die Einberufung und Leitung von Gremiensitzungen.

**Hinweis:**

Mit dieser Entscheidung hat das BSG einen vorläufigen Schlusspunkt unter die uneinheitliche Rechtsprechung zur sozialversicherungsrechtlichen Einstufung pauschaler Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige gezogen. Diese ist seit der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ein regelmäßiger Streitpunkt in Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund). Das BSG hat klar deutlich gemacht, dass zur Stärkung des Ehrenamts eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert sei.

Quelle: BSG-Urteil vom 16. August 2017, B 12 KR 14/16 R, Pressemitteilung 38/2017 vom 16. August 2017

**11. Handwerkerleistungen**

Das Finanzgericht Nürnberg hatte darüber zu entscheiden, ob die tarifliche Einkommensteuer auch um solche Aufwendungen zu ermäßigen ist, die auf in der Betriebsstätte des Handwerkers erbrachte Werkleistungen zur Herstellung einer Haustür entfallen. Ein Ehepaar ließ in 2015 die Haustür ihres privaten Wohnhauses ersetzen. Hierfür wurden vom beauftragten Schreinereibetrieb insgesamt 4.700 € in Rechnung gestellt. Ein Betrag von 1.435 € entfiel dabei auf die Materialkosten, ein Betrag von insgesamt 3.252 € auf den Werklohn für Herstellung und Montage der Haustür. In ihrer Einkommensteuererklärung machten die Eheleute im Wege der Schätzung einen Betrag von 1.184 € als auf die Montage der Haustür entfallende Werklohnkosten als begünstigte Handwerkerleistungen geltend. Die erkannte das Finanzamt nicht an und versagte den Abzug. Der Auffassung folgte das Finanzgericht und wies die Klage ab. Die tarifliche Einkommensteuer ermäßige sich für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen auf Antrag um 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch um 1.200 €, wenn die Handwerkerleistungen in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. „In“ einem Haushalt werde eine Leistung erbracht, wenn sie im räumlichen Bereich des vorhandenen Haushalts geleistet wird. Zwar sei nach der BFH-Rechtsprechung der Begriff „im Haushalt“ räumlich-funktional auszulegen. Jedoch reiche nicht jedwede Verknüpfung der Handwerkerleistung mit dem Haushalt aus. Im vorliegenden Fall seien die Handwerkerleistungen (Herstellung der Haustür) nicht im Haushalt der Eheleute, sondern in der 22 km entfernt liegenden Werkstatt des Handwerksbetriebs erbracht worden. Die Planungs- und Montagearbeiten seien zwar mit den Herstellungsleistungen verknüpft gewesen, ein unmittelbar räumlicher Zusammenhang könne aber nur bei einer engen räumlichen Nähe zwischen Leistungsort und Haushalt angenommen werden. Die Montageleistung (Einbau der neuen Haustür) vor Ort stelle zwar eine begünstigte Handwerkerleistung dar. Allerdings wurden auf der Rechnung des Schreiners die auf die Montage der Haustür entfallenden Arbeitskosten nicht gesondert ausgewiesen. Eine Schätzung komme mangels Vorlage geeigneter Beweise nicht in Betracht.

**Hinweis:**

Das Finanzgericht hat nochmals deutlich gemacht, dass der Steuerpflichtige die Feststellungslast für die Abzugsfähigkeit steuerbegünstigter Aufwendungen für Handwerkerleistungen trägt.

Darüber hinaus fehlte auch der Nachweis, dass die Zahlung der Rechnung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt war. Allein der auf der Rechnung handschriftlich angebrachte Vermerk, „bez. 5.11.15“, reiche hierzu als Nachweis nicht aus, da er auch eine „Barzahlung“ mitbeinhalte.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 4. August 2017, 4 K 16/17, vorläufig nicht rechtskräftig, EFG 2017, S. 1447

**12. Gassi-Service als haushaltsnahe Dienstleistung**

Einer vollberufstätigen Steuerpflichtigen entstanden Aufwendungen für die Betreuung ihrer Hunde durch einen „Gassi-Service“. Dieser holte die Tiere nachmittags in der Wohnung ab und führte sie ca. ein bis zwei Stunden auf nahe liegenden Wegen aus. Für die entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Hundegassi-Service beantragte die Steuerpflichtige die Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen. Das Finanzamt lehnte die Anerkennung der Kosten ab, da das Gassi gehen nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt worden sei. Etwas anderes folge auch nicht aus dem neuen BMF-Schreiben zu der entsprechenden Vorschrift, wonach für die Unterscheidung in begünstigte und nicht begünstigte Maßnahmen das alleinige Abgrenzungsmerkmal „innerhalb und außerhalb“ des Haushalts maßgebend sei. Da der räumliche Bereich des Haushalts regelmäßig durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt sei, handele es sich beim Ausführen der Hunde außerhalb der Grundstücksgrenzen um eine Dienstleistung, die außerhalb des Haushalts erbracht werde und damit nicht begünstigt sei.

Der Fall ging vor das Hessische Finanzgericht, das der Steuerpflichtigen Recht gab. Die Gewährung der Steuerermäßigung scheitere nicht daran, dass die konkrete Dienstleistung nicht „im“ Haushalt der Steuerpflichtigen ausgeübt wurde. Der Begriff „im Haushalt“ sei räumlich-funktional auszulegen. Deshalb würden die Grenzen des Haushalts im Sinne dieser Vorschrift nicht ausnahmslos durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Es müsse sich dabei allerdings um Tätigkeiten handeln, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt und dem Haushalt dienen würden. Beim Gassi gehen handele es sich um eine Leistung mit einem unmittelbar räumlichen Bezug zum Haushalt, die dem Haushalt (dem haushaltszugehörigen Tier) diene.

**Hinweis:**

Die Entscheidung ist schlüssig und zu begrüßen. Ein anderslautendes Urteil des Finanzgerichtes Münster wurde im Revisionsverfahren vom BFH aufgehoben. Der Auffassung hat sich auch die Finanzverwaltung angeschlossen und bei der beispielhaften Aufzählung begünstigter haushaltsnaher Dienstleistungen im BMF-Schreiben vom 9. November 2016 Kosten von Tierbetreuung oder -pflege aufgeführt, wenn die Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts anfallen, wie zum Beispiel Fellpflege, Ausführen, Reinigungsarbeiten, in Abgrenzung zu Maßnahmen, die außerhalb des Haushalts, zum Beispiel in einer Tierpension stattfinden. Umso erstaunlicher, dass das Verfahren dennoch zum BFH geht.

Quelle: FG Hessen, Urteil vom 1. Februar 2017, 12 K 902/16, NZB eingelegt (Az. des BFH: VI B 25/17)

**13. Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen**

Der BFH hat entschieden, dass Spenden an kommunale Wählervereinigungen nicht als Sonderausgaben in Form von Spenden an politische Parteien (in voller Höhe bis zu einem Höchstbetrag von 1.650 € bzw. 3.300 €) geltend gemacht werden können. Steuerpflichtigen stehe lediglich der Abzug von Spenden an unabhängige Wählervereinigungen zu (in Höhe von 50 % bis zu einem Höchstbetrag von 825 € bzw. 1.650 €). Ein Steuerpflichtiger wandte einer kommunalen Wählervereinigung Beträge zu, die die Höchstbeträge für den Spendenabzug an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen überstiegen. Der nicht begünstigte Teilbetrag sollte als Sonderausgabe berücksichtigt werden. Das Finanzamt lehnte den Spendenabzug ab, da die kommunale Wählervereinigung keine Partei i.S. des Parteiengesetzes (PartG) sei. Nach Ansicht des BFH ist die fehlende Begünstigung von Spenden und Beiträgen an kommunale Wählervereinigungen verfassungsrechtlich unbedenklich und verletzt deren Chancengleichheit auf kommunaler Ebene nicht. Dies entspreche der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), welches wiederholt zu dieser Frage entschieden habe. Die geltenden Höchstbeträge stimmten inflationsbedingt im Wesentlichen mit den vom BVerfG überprüften Beträgen überein. Auch habe sich das rechtliche Umfeld auf kommunaler Ebene nicht wesentlich verändert.

Quelle: BFH-Urteil vom 20. März 2017, X R 55/14, DStR 2017 S. 6

**14. Freimaurerloge nicht gemeinnützig**

Eine Freimaurerloge verfolgte nach ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck der Loge war „die Förderung der Religion und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen oder Personengruppen“. Mitglieder der Loge konnten aber nur Männer werden. Nach Abgabe der Körperschaftsteuererklärung setzte das Finanzamt zunächst Körperschaftsteuer fest. Dagegen legte die Loge Einspruch ein und beantragte, sie als gemeinnützig anzuerkennen. Der Fall ging bis zum BFH.

Der BFH verneinte die Gemeinnützigkeit. Die Tätigkeit der Loge sei nicht darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern, da sie Frauen ohne sachlich zwingenden Grund von der Mitgliedschaft ausschließe. Der BFH sah hierin keinen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Loge. Denn der Loge sei es durch die Versagung der Steuervergünstigung nicht verwehrt, nur Männer als Mitglieder auszuwählen und aufzunehmen. Soweit sich die Loge darauf beriefe, dass katholische Ordensgemeinschaften als gemeinnützig anerkannt würden, obwohl sie ebenfalls Männer oder Frauen von der Mitgliedschaft ausschließen, verwies der BFH darauf, dass die Förderung mildtätiger oder kirchlicher Zwecke keine Förderung der Allgemeinheit erfordere.

**Hinweis:**

Die Entscheidung ist zu einer traditionellen Freimaurerloge ergangen. Das Urteil des BFH könnte sich aber auch auf andere Vereine auswirken, die die Gemeinnützigkeit in Anspruch nehmen, aber Männer oder Frauen ohne sachlichen Grund von der Mitgliedschaft ausschließen.

Quelle: BFH-Urteil vom 17. Mai 2017, V R 52/15, BFH-Pressemitteilung Nr. 50/17 vom 2. August 2017

**Hinweis**

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können.

Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.